

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die nachstehenden **ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN** (im folgenden **AGB** genannt) sind unter Ausschluss aller vertraglicher Vereinbarungen zwischen der Komplex AG und dem Mieter/Veranstalter und sind Grundlage sämtlicher Leistungen von der Komplex AG.

1. VERTRAGSABSCHLUSS

Der Veranstaltungsvertrag über die Leistungen der Komplex AG kommt erst nach schriftlicher Bestätigung seitens Mieter/Veranstalter und der Komplex AG zustande. Allfällige über die Auftragsbestätigung hinausgehende Leistungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

2. STORNIERUNGSKONDITIONEN

Bei Stornierung eines Anlasses nach erfolgter Auftragserteilung werden folgende Kosten in Rechnung gestellt:

- a) bis 90 Tage vor Veranstaltungsbeginn Verrechnung von 25% der vereinbarten Leistungen
- b) 60 Tage vor Veranstaltungsbeginn Verrechnung von 50% der vereinbarten Leistungen
- c) 59-0 Tage vor Veranstaltungsbeginn Verrechnung von 100% der vereinbarten Leistungen.

3. RECHNUNGSSTELLUNG

Die Komplex AG ist berechtigt, vom Veranstalter Vorauszahlungen zu verlangen. Sofern der Veranstaltungsvertrag nichts anderes regelt, sind sämtliche Rechnungen von der Komplex AG innert 10 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen.

Sämtliche Einzelpreise verstehen sich brutto in Schweizer Franken, inklusive der jeweils geltenden Mehrwertsteuer. Eine Erhöhung der Mehrwertsteuer geht zu Lasten des Mieters/Veranstalters. Bei Zahlungsverzug ist die Komplex AG berechtigt, Mahngebühren und Verzugszinsen in der Höhe von 5% zu erheben.

4. GARANTIEZAHL

Für sämtliche Veranstaltungen muss der Mieter/Veranstalter der Komplex AG die tatsächliche Teilnehmerzahl bis spätestens 10 Werktage (Sonn- und Feiertage gelten nicht als Werktage) vor Veranstaltungsbeginn bekannt geben. Andernfalls gilt die in der Auftragsbestätigung genannte Teilnehmerzahl und die Komplex AG ist berechtigt, sämtliche vereinbarte Leistungen aufgrund dieser Zahl zu verrechnen.

5. HAUSRECHT

Die Geschäftsleitung der Betreibergesellschaft Komplex AG, der Hausherr bzw. der/die von ihm delegierte Person der Komplex AG ist berechtigt, bei Nichteinhalten von Vertragsbestimmungen diesbezügliche Anweisungen zu erteilen. Der Hausherr besitzt das Recht, bei Nichteinhaltung von Vertragsbestimmungen dem jeweiligen Mieter/Veranstalter, Mitarbeiter, seinen Beauftragten, seinen Gästen oder Veranstaltungsteilnehmern Hausverbot auszusprechen und ihn vom Hause zu verweisen. Der Hausherr kann alle Räumlichkeiten jederzeit betreten.

6. FOOD & BEVERAGE

Die Komplex AG besitzt das alleinige Recht, die Räumlichkeiten zu bewirten.

Bei geschlossenen, privaten Veranstaltungen ist der Mieter/Veranstalter berechtigt, den Catering-Partner seiner Wahl mitzubringen. Die Komplex AG erhebt deshalb auf den Nettoumsatz der getätigten Food & Beverage-Umsätze von Catering-Firmen und ähnlichen Berechtigten eine Kommission von 10 Prozent.

Die Komplex AG erhält vom Mieter/Veranstalter bis spätestens 10 Tage nach dem Veranstaltungsende eine Übersicht über die getätigten Nettoumsätze von Food & Beverage.

Alle Getränke (exkl. Weine, Schaumweine und Prosecco) sind obligatorisch bis spätestens 5 Werktage (Sonn- und Feiertage gelten nicht als Werktage) vor der Veranstaltung bei der Komplex AG zu bestellen.

7. GENERELLE HAFTUNG

Die Komplex AG haftet nur bei absichtlicher oder grobfahrlässiger vertraglicher oder aussenvertraglicher Schädigung und nur für direkte Schäden. Der Mieter/Veranstalter haftet für sämtliche Schäden, Verluste oder Beschädigungen, die durch ihn, seine Mitarbeiter, seine Beauftragten, seine Gäste oder Veranstaltungsteilnehmer fahrlässig oder absichtlich verursacht wurden. Der Mieter/Veranstalter stellt die Komplex AG von sämtlichen zivil- und öffentlichrechtlichen Ansprüchen welche von Behörden oder Dritten (inklusive Veranstaltungsteilnehmern, Gästen oder Mitarbeitern und Vertragspartnern des Mieters/Veranstalters) gegen die Komplex AG aufgrund der Veranstaltung erhoben werden, vollumfänglich frei und übernimmt sämtliche Kosten, inklusive allfälliger Rechtsbeistands- und Gerichtskosten, sowie allfällige Entschädigungszahlungen oder Bussen.

8. SICHERHEITSVORSCHRIFTEN

In den Räumlichkeiten sind gemäss feuerpolizeilichen Auflagen im Raum a) Saal 1'100 Personen, im Raum b) Zimmer 360 Personen, im Raum c) Galerie 420 Personen, im Raum d) im Foyer inkl. Fumoir 320 Personen, im Raum e) Terrasse 180 Personen sowie Raum f) Klub 300 Personen zugelassen. Der Mieter/Veranstalter ist verantwortlich, dass nicht mehr Personen Einlass gewährt wird.

Die von der Komplex AG aufgestellten Vorschriften bezüglich Parkordnung und Feuerwache sind einzuhalten. Die Notausgänge sind jederzeit frei und von innen unverschlossen zu halten.

Das zuständige Sicherheitspersonal kann Veranstaltungsteilnehmer bei Zuwiderhandlungen gegen die Hausvorschriften oder gesetzliche Bestimmungen des Hauses ohne Anspruch auf Wiedereinlass verweisen.

9. TICKETING

Der Verkauf von Eintrittskarten ist Sache des Mieters/Veranstalters. Die Komplex AG ist durch den Mieter/Veranstalter freigestellt von jeglichen zivil- oder öffentlichrechtlichen Ansprüchen, welche von Ticketkäufer oder Veranstaltungsteilnehmer gegenüber der Komplex AG erhoben werden.

10. WEITERE BESTIMMUNGEN

Die vorliegenden AGB sowie das gesamte Vertragsverhältnis unterliegen dem Schweizerischen Recht. Als Gerichtsstand wird Zürich vereinbart. Mit der Unterzeichnung der Auftragsbestätigung anerkennt der Mieter/Veranstalter die vorliegenden AGB als integraler Vertragsbestandteil. Er bestätigt, diese gelesen und akzeptiert zu haben.